

A) Öffentliche Sitzung

Nr. 347

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der Sitzungsleiter stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Das Protokoll der letzten nichtöffentlichen Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Nr. 348

Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2016 der Gemeinde Saal a.d.Donau; hier: Allgemeine Beurteilung der Finanzwirtschaft der Gemeinde durch den BKPV (Sachstandsmitteilung)

Der BKPV hat die Finanzwirtschaft der Gemeinde Saal a.d.Donau in seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2011 bis 2016 wie folgt beurteilt (vgl. S. 6ff. BKPV-Bericht 36217 vom 11.10.2017):

„Der Haushaltsausgleich wurde in den Berichtsjahren auch in der tatsächlichen Haushaltswirtschaft erreicht. 2011, 2012 und 2014 ergaben sich Überschüsse i.S. von § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik. In den anderen Berichtsjahren konnte auf einen wesentlichen Teil der veranschlagten Rücklagenentnahme verzichtet werden; das Rechnungsergebnis weist damit ebenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Voranschlag aus.

Der Verwaltungshaushalt schloss in allen Berichtsjahren mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt ab, die über dem Voranschlag lag und den Mindestbetrag nach § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik beträchtlich überschritt. Die Gemeinde verfügte dadurch über eine günstige finanzielle Bewegungsfreiheit. Im Berichtszeitraum konnten zwischen 5,6 % und 25,1 % der um innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten gekürzten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts für Investitionen bereitgestellt werden.

Wesentlich geprägt wird die freie Finanzspanne vom Nettosteueraufkommen, das sich ab dem Jahr 2014 beträchtlich erhöhte. Ursächlich dafür war in erster Linie die Einkommensteuerbeteiligung, die die Gewerbesteuereinnahmen seit dem Jahr 2012 zum Teil deutlich übertrifft. Das Nettosteueraufkommen je Einwohner lag mit Ausnahme des Jahres 2013 leicht über dem Landesdurchschnitt. Die Realsteuerkraft der Gemeinde verbesserte sich zwar, lag nur bei den Grundsteuern über dem Mittelwert. Die Finanzkraft, in der sich neben der Realsteuerkraft auch die Einkommensteuerbeteiligung, die Umsatzsteuerbeteiligung, die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage auswirken, war unterdurchschnittlich. Die seit Jahren unveränderten Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer sollen nach dem Haushaltskonzept für die Jahre ab 2017 um jeweils 40 Punkte erhöht werden.

Große Bedeutung für die Finanzlage kommt auch den Entgelten für die gemeindlichen Einrichtungen zu (Art. 62 Abs. 2 GO). Von den kostenrechnenden Einrichtungen wies die Abwasserbeseitigung im Berichtszeitraum insgesamt betrachtet nach den kameralistischen Jahresrechnungen etwa ausgeglichene Ergebnisse auf. Da die Rechnungsergebnisse keine Verwaltungskostenbeiträge enthalten, kann das Ergebnis der Kostenrechnung erheblich abweichen. Die Wasserversorgung schloss in allen Berichtsjahren mit z.T. erheblichen Unterdeckungen ab, ebenso das Bestattungswesen, bei dem die untypisch hohen kalkulatorischen Kosten auffallen.

Erhebliche Beträge setzte die Gemeinde für die sonstigen Einrichtungen ein, bei denen zwar eine volle Kostendeckung regelmäßig nicht erzielt werden kann, aber dennoch stets auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad geachtet werden sollte. Die Kindertageseinrichtungen, das Freibad, und Sporteinrichtungen erforderten im letzten Berichtsjahr rd. 880 T€ an allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Personalausgaben haben sich im Berichtszeitraum um rd. 339 T€ oder 39,0 % erhöht. Sie beanspruchten damit im letzten Prüfungsjahr rd. 14,8 % der bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts. Die Beamtenbezüge und die Beschäftigtenentgelte stiegen um rd. 270 T€ oder 44,2 % an. Diese Erhöhung liegt weit über der allgemeinen Personalkostensteigerung infolge linearer Besoldungs- und Entgeltanpassungen 13,7 % (Beamte) bzw. 15,7 % (Beschäftigte). Neben den Stellenhebungen und dienstaltersbedingten bzw. leistungsbedingten Steigerungen ist die Zunahme der örtlichen Personalausgaben vor allem auf Personalmehrungen durch den Ausbau der Kinderbetreuung zurückzuführen. [...].

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wendete die Gemeinde im Berichtszeitraum rd. 13,3 Mio. € auf. Den Schwerpunkt bildeten die Ausgaben für die Erweiterung des Kindergartens um eine Krippe, der Umbau und die Erweiterung des Sportheims, der Umbau des Rathauses und Erschließungsmaßnahmen. Die Gemeinde finanzierte rd. 9,5 Mio. € (71,2%) ihrer Investitionen aus Eigenmitteln. Die Einnahmen aus Beiträgen betrugen rd. 1,1 Mio. € (8,4 %), aus Zuweisungen und Zuschüssen rd. 2,6 Mio. € (19,7 %).

Die Gemeinde konnte im Jahr 2013 ihre Schulden vollständig tilgen. Seither ist sie schuldenfrei.

Die Gemeinde verfügte am Ende des Berichtszeitraums über eine allgemeine Rücklage von rd. 3,1 Mio. €, die den Mindestbetrag nach § 20 Abs. 2 KommHV-Kameralistik deutlich überstieg.

Nach dem Haushaltsplan für das Jahr 2017 verringerte sich die freie Finanzspanne auf rd. 848 T€. Die Gemeinde ging bei der Haushaltsplanung von einem leichten Rückgang des Bruttosteueraufkommens aus, der aber durch die Senkung der Kreisumlage mehr als kompensiert wird. Das Nettosteueraufkommen steigt nach dem Voranschlag gegenüber 2017 etwas an. Trotz stark gestiegenen Einnahmeansätzen geht die erwartete deutliche Erhöhung der sächlichen und persönlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts zu Lasten der freien Finanzspanne. Nach den Erfahrungen aus den Berichtsjahren ist anzunehmen, dass das tatsächliche Rechnungsergebnis weniger ungünstig ausfällt.

Im Vermögenshaushalt 2017 und im Finanzplan für die Jahre bis 2020 sind hohe Ausgaben für Investitionen vorgesehen. Zu nennen sind insbesondere der Grunderwerb und Erschließungsmaßnahmen. Der Finanzplan für die Jahre bis 2020 sieht zwar den Einsatz von Rücklagemitteln vor, auf die Veranschlagung neuer Kreditaufnahmen konnte jedoch verzichtet werden.

Die Kassenlage der Gemeinde war geordnet. Die Rücklagenmittel wurden ständig zur Kassenbestandsverstärkung verwendet. Die Zahlungsbereitschaft der Kasse war aber stets ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichergestellt. Die Kasse verfügte in den Berichtsjahren zeitweise auch über so hohe Kassenbestände, dass ein Teil davon höherverzinslich angelegt werden konnte.“

Ohne Beschluss: Anwesend: 7

Nr. 349

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 1a – Kalkulation der Wassergebühren (Gebührenhöhe)

Feststellung des BKPV:

Die Gemeinde setzte zum 01.01.2015 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung (BGS/WAS) in Kraft, mit der die Grund- und Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage Saal erhöht wurden. Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben, auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Ob Kostenüber- oder unterdeckungen erwirtschaftet wurden, muss die Gemeinde demzufolge feststellen, bevor sie die Gebührensätze für die Zukunft neu ermittelt. Dies geschieht üblicherweise durch eine Betriebsabrechnung, kann aber bei einfachen Verhältnissen u.U. auch aus dem Rechnungsergebnis des entsprechenden Haushaltsabschnitts abgelesen werden, wenn dieser entsprechend bebucht wurde.

Obwohl die Rechnungsergebnisse um Unterabschnitt 8150 (Wasserversorgung) im gesamten Berichtszeitraum deutliche Defizite von bis zu 176.000 € im Jahr ausweisen, rechnete die Gemeinde keine Unterdeckung zum Ausgleich in die neue Gebührenberechnung ein. Künftig wäre Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG zu beachten.

Der Deckungsgrad der gemeindlichen Trinkwasserversorgung liegt momentan bei ca. 90 %. Der Kostendeckungsgrad soll bei der Wasserversorgung jedoch bei 100 % liegen, da sie sich als kostenrechnende Einrichtung gänzlich aus Entgelten finanzieren soll (§ 12 KommHV-K). Entsprechend wären die Entgelte der Wasserversorgung, d.h. die gemeindlichen Wassergebühren, zu erhöhen um eine vollständige Kostendeckung zu erreichen. Die letzten Erhöhungen der Wassergebühren fanden zum

01.01.11: 0,97 €/m³ (netto) und

01.01.15: 1,07 €/m³ (netto) statt.

Bemerkung der Verwaltung:

Die Höhe der Wassergebühren der gemeindlichen Wasserversorgung wurde bis jetzt in fast jeder überörtlichen Rechnungsprüfung des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes am Landratsamt bzw. dem BKPV beanstandet. Trotzdem: Der Wasserpreis verharrt in einem Preisniveau, welches inkl. kalk. Kosten stets eine Betriebsunterdeckung verursacht. Bilanziell ist das Wasserwerk Saal a.d.Donau daher bei der Gemeinde (Zentralverwaltung) mit rd. 1,4 Mio. € verschuldet. Bisherige verwaltungsseitige Vorschläge zum Erreichen einer ausgeglichenen Wasserbilanz mittels Erhöhung der Wassergebühren fanden keine Mehrheiten im Gemeinderat.

Es ist jedoch in der jüngeren Vergangenheit folgende Neuentwicklungen eingetreten: Die Stadtwerke Kelheim werden mit Wirkung zum 01.01.2019 ihren Wasserpreis für Fremdwasserbezug durch die Gemeinde Saal a.d.Donau von 0,87 €/m³ auf 1,31 €/m³ (je netto) erhöhen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau, wenn sie die aktuelle Wassergebühr belässt, fremd hinzugekauft Wasser mit einem Verlust von 0,24 €/m³ vor Steuer an die Abnehmer abgibt, wobei der Gemeinde ebenfalls entstehende Gemeinkosten (Verwaltungskosten, Rohrnetzunterhalt u.dgl.) hierbei noch gar nicht berücksichtigt sind.

Der Anteil des bezogenen Fremdwassers für die Wasserversorgung Saal a.d.Donau (hier: nur Kernort, ohne Feckinger Ortsteile) betrug im Haushaltsjahr 2017 rd. 31 % der Gesamteinspeisung ins Wassernetz.

Aufgrund beider Entwicklungen (den beständigen Beanstandung durch die überörtliche Rechnungsprüfung als auch der Erhöhung der Fremdwasserbezugsgebühr durch die Stadtwerke Kelheim) erscheint eine Erhöhung der Wassergebühr der Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau unausweichlich. Um dem Ziel einer ausgeglichenen Wasserbilanz zumindest näher zu kommen hat dieser Wert aber nachvollziehbarerweise über dem Abgabesatz für Fremdwasserbezug der Stadtwerke Kelheim von 1,31 €/m³ (netto) zu liegen. Bei einer weiteren defizitären Bewirtschaftung der Wasserversorgung würde die bereits bestehende interne Verschuldung des Wasserwerks gegenüber der Gemeinde (Zentralverwaltung) von bereits ca. 1,4 Mio. € weiter anwachsen.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Prüfungsbemerkung erst als erledigt betrachtet wird, wenn

die Gemeinde Saal a.d.Donau den Gebührensatz ihrer Wasserversorgung auf einen über 1,31 €/m³ (netto) liegenden Satz erhöht hat.

Bei einer Erhöhung der Wassergebühr auf 1,35 €/m³ und einem angenommenen Durchschnittsverbrauch von ca. 30 m³ pro Jahr und Person ergäbe sich z.B. für einen Vier-Personen-Haushalt eine jährliche Mehrbelastung inkl. MwSt. von knapp 36 €.

Die Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren bedarf des Erlasses einer entsprechenden Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und fällt damit in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichwohl kann der Finanzausschuss jederzeit eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz findet eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren um rd. 30 % grundsätzlich zu erheblich. Die Gemeinde wäre eher gehalten den Deckungsgrad der Trinkwasserversorgungseinrichtung regelmäßig zu kontrollieren und dann in gleichbleibenden Abständen die Gebührenhöhe sukzessive um z.B. jeweils 10 % zu erhöhen. Gleichwohl gesteht er zu, dass eine jährliche absolute Mehrbelastung eines durchschnittlichen Vier-Personen-Haushaltes um ca. 36 € p.a. sich noch im Rahmen der Angemessenheit bewegt.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass die Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz grundsätzlich gehalten ist alle vier Jahre ihre Verbrauchsgebühren im Rahmen einer Globalberechnung neu zu kalkulieren. Im konkreten Fall ist jedoch die Wasserpreiserhöhung beim Fremdwasserbezug über die Stadtwerke Kelheim der entscheidende Faktor. Schließlich werde hier mit Wirkung zum 01.01.2019 die Gebühr von 0,87 €/m³ auf 1,31 €/m³ angehoben. Dies sei eine Erhöhung um rd. 50 %. Den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes – hier auf eine vollständige Kostendeckung hinzuarbeiten – folgend, sei es deshalb geboten den Saaler Abgabepreis mithin um zumindest 30 % zu erhöhen. Insbesondere wenn – wie das Gemeinderatsmitglied Dietz bereits festgestellt habe – die absolute Mehrbelastung für die einzelnen Haushalte durchaus noch vertretbar ist.
- Gemeinderatsmitglied Prantl erinnert daran, dass nicht sämtliches von den Stadtwerken bezogene Wasser auch tatsächlich an die Kernortbewohner abgegeben werde. Das Saaler Leitungsnetz hätte im Haushaltsjahr 2017 eine Verlustquote von ca. 20 % gehabt. Auch dieses „verlorene“ Wasser müsse ab dem 01.01.2019 von den Stadtwerken zum Preis 1,31 €/m³ bezogen werden, ohne dass hier entsprechende Gebühreneinnahmen gegenüberstehen. Er bittet die Verwaltung daher darum diesen Faktor bei der Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr zu berücksichtigen.
- Gemeinderatsmitglied Schwikowski erkundigt sich, ab wann die Gebührenerhöhung in Kraft treten solle.
Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass dies zum 01.01.2019 angedacht sei.

Beschluss:

1. Dem Gemeinderat wird empfohlen die Verbrauchsgebühr für die gemeindliche Trinkwasserversorgung zum 01.01.2019 von aktuell 1,07 €/m³ (netto) auf 1,35 €/m³ (netto) zu erhöhen.
2. Die Finanzverwaltung wird beauftragt eine entsprechende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 350

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen

2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 1b – Kalkulation der Wassergebühren (kalkulatorische Zinsen)

Feststellung des BKPV:

Im Gegensatz zur Kalkulation wurde zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für Haushaltsplan und Jahresrechnung ein Zinssatz von 6,0% (statt 3,0% in der Kalkulation) herangezogen. Dieser Satz erscheint dem BKPV in Anbetracht der schon länger andauernden Niedrigzinsphase überhöht. Es wird auf den BKPV-Geschäftsbericht 2003, S. 18 ff. verwiesen.

Bemerkung der Verwaltung:

Der kalkulatorische Zinssatz wurde bereits mit Wirkung zum 01.01.2018 unter Vorwegnahme eines entsprechenden Gemeinderats- bzw. Finanzausschussbeschlusses von der Finanzverwaltung für den Unterabschnitt 8150 (Wasserversorgung) auf 3,0% p.a. angepasst.

Die Prüfungserinnerung kann somit als erledigt betrachtet werden.

Der Finanzausschuss hat mittels deklaratorischem Beschluss festzustellen, dass die Prüfungserinnerung abgearbeitet wurde und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 GeschO). Die Nachgenehmigung der Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a GeschO).

Beschluss:

1. Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenberechnung der kostenrechenden gemeindlichen Einrichtung Wasserversorgung (§ 1 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau) ist von der Finanzverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2018 mit 3 % p.a. anzusetzen.
2. Die Einzelfeststellung TZ 1b der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist als erledigt zu betrachten.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 351

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)
hier: TZ 2 - Ungerechtfertigter Erlass von Wasserverbrauchsgebühren

Feststellung des BKPV:

Der Gemeinderat legte für Fälle von erhöhtem Wasserverbrauch aufgrund von Eigenverschulden oder Rohrbrüchen in einem Grundsatzbeschluss fest, dass den Gebührenschildnern bis zur Hälfte des Mehrverbrauchs der letzten vier Jahre, jedoch höchstens 300 € brutto erlassen werden (Beschluss Nr. 553 v. 07.06.2016).

Ansprüche auf Benutzungsgebühren können erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V. mit § 227 AO). Ein Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit ist bei Benutzungsgebühren kaum denkbar. Insbesondere liegt keine sachliche Unbilligkeit vor, wenn Verbrauchsgebühren durch das Auftreten eines Wasserrohrbruchs in der Anlage des Grundstückseigentümers entstanden sind. Zum einen wird die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich in dem Maße der Wasserabnahme benutzt und zum anderen wird der betroffene Grundstückseigentümer bei Erlass der Verbrauchsgebühren in der Regel dafür „belohnt“, dass er seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen auf ordnungsgemäße Errichtung und Unterhaltung seiner Anlage nicht nachgekommen ist (vgl. § 10 WAS). Daher könnte ein Erlass regelmäßig nur wegen persönlicher Unbilligkeit ausgesprochen werden.

Die Gemeinde darf Verbrauchsgebühren nur erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (ausnahmsweise) vorliegen (vgl. hierzu die Ausführungen bei Nitsche, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 9 zu § 13 BGS mit weiteren Hinweisen). Der Beschluss vom 07.06.2016 wäre wieder aufzuheben.

Bemerkung der Verwaltung:

Der Vollzug des Beschlusses wurde nach Mitteilung des BKPV, wonach dieser gegen das geltende Kommunalabgabenrecht verstößt, durch den Ersten Bürgermeister gemäß Art. 59 Abs. 2 GO ausgesetzt. D.h., seit dem 01.01.2018 werden keine entsprechenden Erlässe von Wasserverbrauchsgebühren mehr gewährt.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Prüfungsbemerkung erst als erledigt betrachtet wird, wenn der Gemeinderat Saal a.d.Donau den Beschluss Nr. 553 v. 07.06.2016 formell wieder aufgehoben hat. Sofern künftig Erlassanträge hinsichtlich Wasserverbrauchsgebühren bei der Gemeinde Saal a.d.Donau gestellt werden sind diese einzig und allein nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu verbescheiden.

Dem Finanzausschuss steht es nicht zu den o.g. Beschluss des Gemeinderates wieder aufzuheben, da eine Befugnis zur Fassung von Grundsatzbeschlüssen über den Erlass von Wasserverbrauchsgebühren nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 GeschO nicht auf ihn übertragen wurde (Umkehrschluss aus § 8 Abs. 2 GeschO). Gleichwohl kann eine Empfehlung ausgesprochen werden.

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz erkundigt sich, ob heuer entsprechende Erlassanträge bei der Gemeinde gestellt worden sind.
Der Erste Bürgermeister bejaht dies. Diese wären jedoch, wie bereits erwähnt, seit dem 01.01.2018 sämtlich zurückgewiesen worden.

Beschluss:

Dem Gemeinderat wird empfohlen Beschluss Nr. 553 vom 07.06.2016 rückwirkend zum 01.01.2018 mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 352

**Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)
hier: TZ 3a - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren (Gebührenhöhe)**

Feststellung des BKPV:

Es wird empfohlen, bei der Bemessung der Grabnutzungsgebühren die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes zu beachten und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben. Die Gemeinde betreibt ihre Bestattungseinrichtungen als Einrichtungseinheit. Sie erhebt Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FGS) vom 19.10.2016.

Die Bestattungseinrichtung wies im Berichtszeitraum durchgehend einen hohen Zuschussbedarf aus allgemeinen Haushaltsmitteln aus. Der Kostendeckungsgrad nach den kameralen Ergebnissen schwankte im Berichtszeitraum zwischen rd. 20 % und rd. 29 %. Die Gemeinde änderte die Grabnutzungsgebühren zuletzt im Jahr 2016. Dabei wurde für die Urnenschengräber ein neuer Gebührensatz kalkuliert, der den erhöhten Investitionsaufwand dieser Grabart gegenüber den anderen Gräbern Rechnung trug. Alle anderen Gebührensätze wurden pauschal um rd. 10 % erhöht. Für das Bestattungswesen als kostenrechnende Einrichtung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik) sind grundsätzlich kostendeckende Gebühren anzustreben (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Grundlage der Kalkulation sind die nach betriebswirtschaftlichen Kosten ansetzbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3 KAG), also insbesondere kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Sachkosten, Kosten für die Verwaltung und für den Unterhalt der Einrichtungen. Diese Kosten sind im Sinne einer Vorkalkulation zu prognostizieren, dabei sollten z.B. zu erwartende Betriebs- oder Personalkostensteigerungen berücksichtigt werden. Es ist lediglich möglich, auf das Einstellen bestimmter Kosten in die Gebührenkalkulation zu verzichten, sofern ein

Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. „öffentliches Grün“ oder in denkmalpflegerischer Hinsicht hat. Hier hat die Gemeinde einen Ermessens- und Bewertungsspielraum, der aber aus Sicht einer kostendeckend zu betreibenden Einrichtung zurückhaltend genutzt werden sollte.

Daher wird empfohlen, die Grabnutzungsgebühren künftig auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu ermitteln. Dabei sollten der Kostendeckungsgrad der Einrichtung durch eine Nachkalkulation überprüft und - soweit erforderlich - die Gebühren erneut der Kostenentwicklung angepasst werden. Auf die Ausführungen in unserem Geschäftsbericht 2005, S. 44 ff., zur Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen wird ergänzend verwiesen.

Bemerkung der Verwaltung:

Es wurde auf eine ungefähre Kostendeckung ohne kalk. Kosten geachtet. Der Kostendeckungsgrad inkl. kalk. Kosten betrug in den Jahren 2013 bis 2017 im Durchschnitt lediglich ein Drittel. Zuletzt wurde mit Wirkung zum 01.01.2017 die Friedhofsgebühr erhöht und zwar um pauschal 10% (ausgenommen Urnenschengräber). Wegen TZ 1b Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) hat die Verwaltung den kalkulatorischen Zinssatz bereits seit dem 01.01.2018 von 6% auf 3% unter Vorwegnahme eines entsprechenden Finanzausschussbeschlusses verringert. Zum anderen wird – wie vom BKPV als Lösungsmöglichkeit bereits aufgezeigt – versucht einen Teil der Ausgaben des UA 7500 (Bestattungswesen) mittels interner Verrechnung beim UA 5830 (Grünanlagen) zu belasten, da der Gemeindefriedhof Saal a.d. Donau durchaus auch Funktionen als „öffentliches Grün“ erfüllt. So ist in § 1 Abs. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d. Donau geregelt, dass der Friedhof eine gemeindliche Grünfläche darstellt und die Grünanlagensatzung hier nur deshalb keine Anwendung findet, weil sie dort von der spezielleren Friedhofsbenutzungssatzung überlagert wird.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass die Prüfungsbemerkung erst als erledigt betrachtet wird, wenn

- a) die bereits erfolgte Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes beim UA 7500 (Bestattungswesen von ehemals 6% p.a. unter Beachtung der Zinsentwicklung am freien Kapitalmarkt auf nunmehr 3% p.a. formal vom Finanzausschuss nachgenehmigt wird.
- b) die Gemeinde mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2019 von der oben aufgezeigten Möglichkeit zurückhaltenden Gebrauch macht um festzustellen, dass der Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als „öffentliches Grün“ erfüllt damit berechtigterweise 25% der Ausgaben des UA 7500 (Bestattungswesen) im Verwaltungshaushalt aus der Gebührenkalkulation herausgenommen und dem UA 5830 (Grünanlagen) mittels interner Verrechnung belastet werden können.
- c) die Gemeinde die Friedhofs- und Bestattungsgebühren mit Wirkung zum 01.01.2020 gegenüber den aktuellen Sätzen um pauschal 10% erhöht.

Die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes und die Wahrnehmung des Ermessensspielraums auf das Einstellen bestimmter Kosten in die Gebührenkalkulation zu verzichten, sofern ein Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als sog. „öffentliches Grün“ hat fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a GeschO). Die Erhöhung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren bedarf des Erlasses einer entsprechenden Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung und fällt damit in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichwohl kann der Finanzausschuss jederzeit eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz erkundigt sich, ob die Gebührenerhöhung auch für Verlängerungen des Grabrechtes gilt. Er möchte vermeiden, dass Bürger, welche z.B. in 2017 ihr Grabrecht um weitere 20 Jahre verlängert und die hierfür aktuell veranschlagte Gebühr bereits entrichtet haben, nach der Erhöhung für die Jahre nach 2020 etwas „nachzahlen“ müssen.

Der Erste Bürgermeister stellt klar, dass solche Fälle nicht eintreten werden. Die Regelung sei dergestalt, dass bereits gewährte Grabrechtverlängerungen nach dem alten Preis berechnet würden. Erst Verlängerungen, welche nach dem 01.01.2020 beantragt würden, müssten die höhere Gebühr entrichten. Ausschlaggebend sei der Zeitpunkt des Verlängerungsantrages.

- Im Weiteren weist der Erste Bürgermeister darauf hin, dass in einer der nächsten Gemeinderats- bzw. Bauausschusssitzungen die Beschaffung weiterer Urnenwände als Tagesordnungspunkt behandelt werden würde. Grund hierfür sei, dass die Nachfrage nach Urnennischengräbern auch weiterhin ungebrochen sei und entsprechend mehr Urnennischengrabplätze geschaffen werden müssten.
- Gemeinderatsmitglied Dietz regt an Urnenwände auch auf den vorhandenen Friedhofsüberhangflächen (dies sind Flächen, auf denen die Grabstellen abgelaufen und aufgelöst worden sind) zu platzieren.

Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass dies bereits langfristig so angedacht sei. Ihm schwebte hier insbesondere die Positionierung von Doppelurnenwänden vor, welche zu beiden Seiten hin Urnennischengräber aufweisen.

- Gemeinderatsmitglied Schlachtmeier kritisiert die Regelung der KommHV wonach die kalkulatorischen Kosten (wie z.B. Abschreibung) einer kostendeckenden Einrichtung (hier: Friedhof/Bestattungswesen) in die Gebührenkalkulation miteingerechnet werden sollen. Seiner Ansicht nach sollten Gebühreneinnahmen lediglich die tatsächlich anfallenden Kosten einigermaßen decken. Investitative Maßnahmen sollten somit vollständig aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde finanziert werden. Zum einen sei dies der Gemeinde aktuell ohne jedes weitere möglich, da wie heute unter Beschluss Nr. 348 gehört die allgemeine Rücklage einen Stand von über 3,0 Mio. € habe; zum anderen müsse sich hier dann die Frage gestellt werden wo man anfängt und aufhört: Müssen die Kindergartengebühren dann auch irgendwann über Abschreibungen einen kompletten Kindergartenneubau finanzieren?

Der Kämmerer erklärt, dass die Vorgaben der KommHV weder zur Disposition des Finanzausschusses noch des Gemeinderates stehen, sondern vom Gesetzgeber so festgelegt wurden. Haushaltspläne, welche keine kalkulatorischen Kosten für die gemeindlichen Einrichtungen ausweisen, würden von der Rechtsaufsicht beanstandet. So wäre der Gemeinde z.B. im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfstelle am Landratsamt Kelheim in 2012 aufgetragen worden ab 2013 für den gemeindlichen Kindergarten kalkulatorische Kosten vorzutragen.

- Gemeinderatsmitglied Schlachtmeier fragt nach ob auf dem gemeindlichen Friedhof die Einrichtung weiterer möglicher Bestattungsvarianten (z.B. Friedwald) geplant ist.

Der Erste Bürgermeister erklärt hierzu, dass bereits entsprechende Gedankenspiele für die Zukunft in der Verwaltung vorhanden seien. Aktuell würden die möglichen Optionen noch geprüft.

- Gemeinderatsmitglied Schwikowski erkundigt sich, ob es auf dem gemeindlichen Friedhof Nachfrage nach anonymen Gräbern gebe.

Der Erste Bürgermeister verneint dies.

Beschluss:

1. Der kalkulatorische Zinssatz für die Gebührenberechnung der kostenrechenden gemeindlichen Einrichtung „gemeindlicher Friedhof in Saal a. d. Donau“ (§ 1 Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a. d. Donau) ist von der Finanzverwaltung ab dem Haushaltsjahr 2018 mit 3 % p.a. anzusetzen.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden 25% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgaben des Vorjahres im Haushaltsunterabschnitts (UA) 7500 (Bestattungswesen) mittels interner Verrechnungen beim UA 5830 (Grünanlagen) belastet und dem UA 7500 als Einnahmen gutgeschrieben.

Die Gemeinde Saal a.d.Donau macht hierbei von der Möglichkeit Gebrauch einen Teil der Kosten des gemeindlichen Friedhofes aus der Gebührenkalkulation herauszunehmen, da der Friedhof nicht nur reinen Bestattungszwecken dient, sondern auch Funktionen als „öffentliches

Grün“ erfüllt. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips wird dieser Nutzungsanteil zurückhaltend auf 25% geschätzt und aus Gründen der Verwaltungsökonomie für die Haushaltsplanung pauschal in dieser Höhe festgesetzt.

3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt einen beschlussreifen Entwurf für eine Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung zur Erhöhung der Gebühren um pauschal 10% mit Wirkung zum 01.01.2020 für eine der nächsten Sitzungen des Gemeinderates vorzubereiten. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabgebührenbeträge pauschal durch die Anzahl der jeweiligen Ruhefristjahre teilbar zu sein haben. Bei nicht glatt teilbaren Beträgen sollen diese auf den nächsthöheren glatt teilbaren Betrag aufgerundet werden.
4. Dem Gemeinderat wird empfohlen die gemäß Ziff. 3 dieses Beschlusses vorzubereitende Änderungssatzung zu beschließen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 353

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 3b - Kalkulation der Grabnutzungsgebühren (Zusammenfassung mehrerer Gebührensätze)

Feststellung des BKPV:

Die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung beinhaltet in § 6 Nr. 1 Gebührensätze für die Müllabfuhr und den Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung von 135,00 € für Erdbestattungen und 65,00 € für Urnenbestattungen. Diese Gebührensätze erscheinen dem BKPV - auch wenn man vereinzelt einen gesteigerten Aufwand für das Abräumen von Kränzen und Gestecken annimmt - deutlich überhöht und generell schwer zu pauschalisieren. Es wird empfohlen, die Kosten der Abfallbeseitigung und der Grünanlagenpflege in die Grabgebühr einzurechnen oder eine jährliche Pflegegebühr einzuführen.

Bemerkung der Verwaltung:

Für die Verwaltung würde die Abschaffung der Gebührensätze für Müllabfuhr und den Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung durch Einrechnung in die „normale“ Grabnutzungsgebühr Verwaltungsaufwand ersparen. Im Falle einer vorzunehmenden Bestattung wäre dies für den Gebührenpflichtigen kostenneutral. Einzig bei der Verlängerung des Grabrechts würden damit Kosten für Müllabfuhr und Wassergebühren anteilig mit erhoben (was bis jetzt nicht der Fall war). Bei einem Erdgrab würde dies unter Beachtung der zwanzigjährigen Ruhefrist (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 FBS) zu einer jährlichen Belastung von 6,75 € für Müllabfuhr und Wassergebühren führen. Dies wird von der Verwaltung als angemessen betrachtet.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat im gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 über die Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV die Einrechnung der Gebührensätze für die Müllabfuhr und den Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung in die „normale“ Grabnutzungsgebühr nicht angesprochen.

Die Einrechnung der Gebührensätze für Müllabfuhr und den Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung durch Einrechnung in die „normale“ Grabnutzungsgebühr bedarf des Erlasses einer entsprechenden Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung und fällt damit in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO). Gleichwohl kann der Finanzausschuss jederzeit eine entsprechende Empfehlung aussprechen.

Beschluss:

1. Die Finanzverwaltung wird beauftragt in den beschlussreif zu erarbeitenden Entwurf für eine Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung gemäß Ziff. 3 des Finanzausschussbeschlusses Nr. 352 vom 24.10.2018 auch die Einrechnung der Gebührensätze für die Müllabfuhr und den Wasserverbrauch aus Anlass der Bestattung von 135,00 € für Erdbestattungen und 65,00 € für Urnenbestattungen in die allgemeine Grabnutzungsgebühr mit einzupflegen.
2. Dem Gemeinderat wird auch unter Beachtung dieses Gesichtspunktes empfohlen die gemäß Ziff. 1 dieses Beschlusses i.V.m. Ziff. 3 des Finanzausschussbeschlusses Nr. 352 vom 24.10.2018 zu erarbeitende Änderungssatzung zu beschließen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 354

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) hier: TZ 4 - Bestattungsleistungen sollten neu ausgeschrieben werden

Feststellung des BKPV:

Die Gemeinde lies mit Schreiben vom 21.11.1991 drei Bestattungsunternehmen für die Durchführung von Bestattungen auf ihren Einrichtungen zu und vereinbarte gleichzeitig Entgelte für verschiedene Bestattungsarten, die nicht Teil der FGS sind und die von den Unternehmen direkt mit den Kunden abgerechnet werden. Weiteren Unternehmen wurde seither die Zulassung verweigert. Ein Mitarbeiter eines der zugelassenen Unternehmen, der sich selbständig machte, wurde hingegen stillschweigend zugelassen.

In Anbetracht der bereits seit mehr als 25 Jahren unveränderten Bestattungspreise und um eine Gleichbehandlung der möglichen Auftragnehmer sicherzustellen, wären die Bestattungsleistungen neu auszuschreiben.

Bemerkung der Verwaltung:

Die momentane Situation am Gemeindefriedhof Saal a.d.Donau stellt sich als von der Kommune erteilte Dienstleistungskonzession zur Erbringung hoheitlicher Bestattungsleistungen im Rahmen der Zulassung der Bestattungsunternehmen zur Einrichtung dar. Bei Konzessionen geht es im Unterschied zur Vergabe von klassischen entgeltlichen Verträgen zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, um die Erbringung von Dienstleistungen für einen Konzessionsgeber, bei der die Gegenleistung für den Konzessionsnehmer nicht in einer Vergütung besteht, sondern grundsätzlich in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistung gegenüber Dritten. Dabei trägt der Konzessionsnehmer das wirtschaftliche Risiko der Verwertung der Dienstleistung.

Mit der Umsetzung der Konzessionsvergaberichtlinie 2014/23/EU im 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) erfolgte erstmals eine umfassende Regelung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Diese wurden bisher vom Vergaberecht nicht erfasst, was zu nicht unerheblichen rechtlichen Unsicherheiten bei deren Vergabe führte.

Die Verwaltung müsste sich daher die nun nötigen Kenntnisse für ein rechtsfehlerfreies Vergabeverfahren erst aneignen. Geschäftsleitung und die Friedhofsverwaltung sind sich dieser Situation durchaus bewusst und wollen auf einen diesbzgl. Lehrgang gehen. Problem ist, dass diese Sachlage nicht nur die Gemeinde Saal a.d.Donau ereilt, sondern auch andere Kommunen. Daher sind entsprechende Fortbildungsmaßnahmen aktuell entweder bereits ausgebucht oder werden erst gar nicht mehr angeboten. Die nötigen Kenntnisse konnten daher bis dato noch nicht erworben werden. Konkretes ist in der Sache daher noch nicht veranlasst.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass sie die Herstellung gesetzmäßiger Zustände erwartet. D.h. die

Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens.

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz erkundigt sich, ob im Rahmen der Ausschreibung die Bestattungskonzession an einen einzigen Unternehmer vergeben werden müsse oder ob es möglich sei auch weiterhin mehreren Bestattungsunternehmern eine entsprechende Zulassung zu gewähren.

Der Kämmerer erklärt, dass der Zuschlag zur Konzession an ein im Vergabeverfahren abgegebenes und berücksichtigungsfähiges Angebot erteilt werden müsse. Es sei aber möglich, dass sich mehrere Anbieter zur Abgabe eines gemeinsamen Angebotes zusammenschließen.

Beschluss:

1. Geschäftsleitung und Friedhofsverwaltung werden beauftragt bei nächster Gelegenheit an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen um die Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens vornehmen zu können und danach das Vergabeverfahren zu initiieren.
2. Sollte der Vollzug von Ziff. 1 dieses Beschlusses binnen der nächsten sechs Monate nicht möglich sein, soll die externe Vergabe der Dienstleistung zur Durchführung der Neuausschreibung einer Konzession zur Zulassung eines Bestattungsunternehmens für die hoheitlichen Bestattungstätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens an ein Fachbüro erwogen werden. Hierüber ist dann erneut durch das zuständige gemeindliche Organ zu entscheiden.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 355

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 5 - Eine Straßenausbaubeitragssatzung wäre zu erlassen

Der BKPV hat bei seiner noch in 2017 erfolgten Überprüfung festgestellt, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau bislang über keine Straßenausbaubeitragssatzung verfügt. Durch entsprechendes Fehlen dieser Satzung wurden für die Gemeinde im Prüfzeitraum von 2011 bis einschließlich 2016 Einnahmeausfälle von annähernd 0,77 Mio. € (Ortskernsanierung in versch. Bauabschnitten rd. 0,27 Mio. € in 2011-14, Ortsdurchfahrt Oberfecking rd. 0,39 Mio. € in 2015/16 und Sanierung Sonnenstraße rd. 0,11 Mio. € in 2016) attestiert.

Hierzu wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift, welche die Gemeinde anweist eine Straßenausbaubeitragssatzung haben zu sollen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG i.d.F. bis 31.12.2017) wie ein Muss auszulegen ist (vgl. BayVGH Urt. V. 09.11.2016, Az.: 6 B 15.2732, BayVBl 2017, S. 200 ff.), sofern kein atypischer Fall vorliegt. Das Vorliegen eines solchen atypischen Falles für die Gemeinde wurde vom BKPV ausdrücklich verneint.

Mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. Juni 2018 hat der Bayerische Landtag Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG mit Wirkung zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

„Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinden stehenden Teilen von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung (Straßenausbaubeitragssatzungen) werden keine Beiträge erhoben; [...]“ Die Einzelfeststellung des BKPV ist somit gegenstandslos geworden. Dies wurde auch so in einer gemeinsamen Besprechung mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim vom 26.07.2018 bestätigt.

Der Finanzausschuss hat mittels deklaratorischem Beschluss festzustellen, dass die Prüfungserinnerung gegenstandslos geworden ist und sie somit als erledigt betrachtet werden kann (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 GeschO).

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt keine Straßenausbaubeitragssatzung. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist mit Wirkung zum 01.01.2018 entfallen und die Feststellung des BKPV ist damit gegenstandslos geworden. Letztere ist damit als erledigt zu betrachten.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 356

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 6 – Verteilung des ungedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung durch den Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau

Feststellung des BKPV:

Der Schulverband Saal a.d. Donau erhebt nach Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 mit 3 BaySchFG für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf bei den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungskostenumlage bzw. für die Grundschüler eine Kostenerstattung in gleicher Höhe. Die Umlage wird nach der Zahl der Verbands- und Grundschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01.10. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Zum Schulaufwand gehören auch die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BaySchFG). Demzufolge trägt die Gemeinde als Schulverbandsmitglied bislang auch den nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Aufwand der Schülerbeförderung entsprechend ihrer Schülerzahlen. Zum Stichtag 01.10.2016 besuchten insgesamt 330 Schüler aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands die Grund- und Mittelschule in Saal. Dabei kamen 259 Schüler aus dem Gemeindegebiet, wovon lediglich 81 einen gesetzlichen Beförderungsanspruch haben. Die Schüler der anderen Schulverbandsmitglieder haben alle einen gesetzlichen Beförderungsanspruch. Bei der Berechnung der Verwaltungskostenumlage pro Schüler teilte der Schulverband den Gesamtaufwand (Schulaufwand und ungedeckter Beförderungsaufwand) durch die Gesamtzahl der Schüler, so dass die Beförderungskosten - unter Berücksichtigung der staatlichen Zuweisungen - auch auf die Schüler der Gemeinde ohne Beförderungsanspruch verteilt und somit in nicht unerheblichem Umfang von ihr mitgetragen wurden (rd. 13 T€ nach einer überschlägigen Berechnung für das Jahr 2016).

Vor diesem Hintergrund erscheint es durchaus sachgerecht, den nachgewiesenen Beförderungsaufwand nach dem Verursacherprinzip nur auf die Fahrschüler umzulegen. Daher wäre von der Gemeinde in der Verbandsversammlung eine einvernehmliche Regelung dahingehend anzustreben, den ungedeckten Aufwand für die Schülerbeförderung aus der Berechnung der Verwaltungskostenumlage herauszunehmen und diese Kosten gesondert nach dem Anteil der Schüler mit gesetzlichem Beförderungsanspruch umzulegen. Auf Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG wird hingewiesen.

Bemerkung der Verwaltung:

Eine separate Verteilung des Schülerbeförderungsaufwandes wird von der Verwaltung nicht bevorzugt. Der Schulverband betreibt neuerdings ein Verkehrsweghelfersystem für die Saaler Schüler, welche nicht mit dem Bus zur Schule fahren. Diese Kosten werden auch über den allgemeinen Sachaufwand des Schulverbandes abgewickelt. Insofern gleicht dieses die Kosten für die Busfahrschüler im Verhältnis wieder aus. Da der Schulverband seinerseits mit der Neuausschreibung seiner Schülerbeförderung bedacht wurde, werden weitaus höhere Kosten entstehen, die bis dato jedoch nicht beziffert werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine dann für mehrere Jahre Gültigkeit besitzende pauschalierte Neuverteilung des Schülerbeförderungsaufwandes bis auf weiteres nicht sinnvoll.

Dieses Thema wurde von der Verwaltung mit der Rechtsaufsicht in einem gemeinsamen Gespräch am 26.07.2018 sowie zwei weiteren Telefonaten am 01.08.2018 und 29.08.2018 erörtert. Die Rechtsaufsicht ist mit der bisherigen Handhabung bis zum nächsten Prüfungsintervall einverstanden, sodass die Einzelfeststellung bis auf Weiteres als erledigt betrachtet werden kann. Die Gemeinde solle aber weiterhin die Verteilung des Schülerbeförderungsaufwandes inkl. der Schulweghelferkosten zwischen den Mitgliedskommunen des Schulverbandes überwachen. Nach Ablauf des aktuellen überörtlichen Prüfungszeitraums (Anfang 2021) sollen die Ergebnisse dieser Überwachung der Rechtsaufsicht mitgeteilt werden. Sollte unter Beachtung der neuvergebenen Schülerbeförderungsleistung durch den Schulverband ein Missverhältnis der Bedarfsverteilung zwischen den Schulverbandsmitgliedskommunen attestiert werden, welche mit Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG bereinigt werden können, hat die Gemeinde Saal a.d.Donau einen entsprechenden Antrag beim Schulverband auf Neuverteilung des Schülerbeförderungsbedarfes für die Zukunft zu stellen.

Der Finanzausschuss hat mittels deklaratorischem Beschlusses festzustellen, dass die Prüfungserinnerung gemäß Erklärung der Rechtsaufsicht bis auf Weiteres als erledigt betrachtet werden kann (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO analog i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 GeschO).

Beschluss:

1. Die Einzelfeststellung TZ 5 der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den BKPV ist bis auf Weiteres als erledigt zu betrachten.
2. Die von der Rechtsaufsicht geforderte Überwachung der Verteilung des Schülerbeförderungsaufwandes inkl. der Schulweghelferkosten zwischen den Mitgliedskommunen des Schulverbandes bis zum Ablauf des Jahres 2020 ist durchzuführen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 357

Behandlung der Einzelfeststellungen der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2012 bis 2016 durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

hier: TZ 7 – Kfz-Versicherungen auch bei alten Fahrzeugen immer noch auf Vollkasko

Feststellung des BKPV:

Die Fahrzeuge der Gemeinde sind, obwohl teilweise schon älter als 15 Jahre, weitgehend in Teilkasko ohne Selbstbeteiligung versichert. Es wird empfohlen, die Wirtschaftlichkeit der Kfz-Versicherungen zu überprüfen.

Bemerkung der Verwaltung:

Aktuell ist kein Mitarbeiter nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Betreuung des gemeindlichen Fuhrparks zuständig. Versicherungsvorgänge sind lediglich zum Nachvollzug von Kostenrechnungen in der Kassenverwaltung aufbewahrt. Werden neue Fahrzeuge angeschafft, wird der gesetzlich erforderliche Versicherungsvertragsabschluss vom Geschäftsleiter „ad-hoc“ dem nächstgreifbaren Mitarbeiter als Aufgabe zugewiesen. Neue Fahrzeuge werden nachvollziehbarerweise Vollkasko versichert. Im Anschluss findet eine weitere Überwachung der Versicherungsverhältnisse der einzelnen Fahrzeuge, mangels zuständigen Mitarbeiter, nicht statt.

Die Rechtsaufsicht am Landratsamt Kelheim hat in einem gemeinsamen Gespräch mit der Verwaltung am 26.07.2018 erklärt, dass eine kurze schriftliche Schilderung und die Vorlage des neuen Geschäftsverteilungsplans hier ausreichen um die Prüfungserinnerung für erledigt zu erklären.

Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung im Rahmen eines allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes (vgl. Art. 46 GO) die Erledigung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft den einzelnen Beschäftigten zuzuweisen (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 39 KommZG).

Beschluss:

Der Geschäftsleiter wird beauftragt

1. den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau - unter Anhörung der anderen leitenden Beschäftigten - dahingehend zu ändern, dass die Betreuung des Fuhrparks der Gemeinde Saal a.d.Donau einem Beschäftigten übertragen wird.
2. der Rechtsaufsicht eine kurze schriftliche Schilderung hierzu und den überarbeiteten Geschäftsverteilungsplan (vgl. Ziff. 1) vorzulegen.

Der Vollzug ist dem Finanzausschuss und/oder dem Gemeinderat mitzuteilen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 358

Konzessionsvertrag Strom der Gemeinde Saal a.d.Donau;

hier: Bekanntmachung des Auslaufens und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens

Die Betreuung des öffentlichen Stromversorgungsnetzes im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau obliegt gemäß dem am 27.12.2002 abgeschlossenen Stromkonzessionsvertrages der E.ON, jetzt Bayernwerk. Die Firma E.ON Bayern ging 2001 aus den fünf bayerischen Regionalversorgern Isar-Amperwerke, Energieversorgung Oberfranken, OBAG, Überlandwerk Unterfranken und Großkraftwerk Franken hervor. Am 1. Juli 2013 wurde die E.ON Bayern in Bayernwerk umfirmiert. Grund hierfür war eine gesetzliche Vorgabe, dass Netzbetrieb und Energievertrieb klar voneinander getrennt sein müssen. Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Saal a.d.Donau und der Bayernwerk Netz GmbH endet am 30. November 2022.

Um einen ausreichenden Wettbewerb um das Netz zu gewährleisten ist die Kommune verpflichtet den Auslauf des aktuellen Konzessionsvertrages spätestens zwei Jahre vor Vertragsende sowie die Absicht zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages in geeigneter Weise bekannt zu machen (§ 46 Abs. 3 EnWG).

Die Veröffentlichung hat durch Einstellung im Bundesanzeiger zu erfolgen und muss drei Monate eingestellt sein. In diesen drei Monaten können sich Interessenten bei der Gemeinde Saal a.d.Donau bewerben. Im Anschluss daran sind dann seitens der Gemeinde Verhandlungen mit den Interessenten aufzunehmen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt das Vergabeverfahren (ohne Zuschlagserteilung) für den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages bzgl. Stromversorgung im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau für die Jahre 2022 ff. und die hierfür erforderlichen Arbeitsschritte in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 359

Bedarf des Sportareals Saal a.d.Donau;

hier: Ersatzbeschaffung für alten Rasenmähtaktor

Der aktuell eingesetzte Rasenmähtaktor am Sportgelände Saal a.d.Donau (Kubota, Typ: GR2100 Trakto) ist bereits über 10 Jahre alt und für die Größe der Fläche eigentlich zu klein ausgelegt. Allein in 2017 entstanden an dem Gerät für die Gemeinde Saal a.d.Donau Reparaturkosten in Höhe von annähernd 1.800 €, welche vermutlich den Zeitwert des Rasenmähtaktors mehr als gänzlich aufzehren. Zudem haben vergangene Reparaturen gezeigt, dass sich die Ersatzteilversorgung mittlerweile schwierig gestaltet. Eine Ersatz- bzw. Neubeschaffung wird von der Bauhofleitung daher als die zweckdienlichste Alternative betrachtet.

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden sich die Kosten für einen neuen Rasenmähtaktor auf ca. 35.000 € inkl. MwSt. belaufen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen den Bürgermeister zu ermächtigen die oben beschriebene Maßnahme bis zum Betrag von 35.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 1. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Dietz fragt nach, ob schon sichergestellt sei, dass die Mäharbeiten dann auch künftig vom Platzwart des SV Saal a.d.Donau durchgeführt werden.
Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass das Mähen Aufgabe des Vereins sei. Dieser habe selbiges seinerseits auf dessen Platzwart delegiert.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung zur Beschaffung eines neuen Rasenmähtraktors bis zur Wertgrenze von 35.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

Nr. 360

Zuschüsse zur Förderung der Vereinsjugendarbeit 2018

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.05.2008 beschlossen, die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen ab 2008 in Anlehnung an die Größenordnung der Jugendförderrichtlinien mit einem Pro-Kopf-Betrag von 4,00 € vorzunehmen.

FFW Mitterfecking	25	100,00 €
FFW Reißing	11	44,00 €
FFW Saal a.d.Donau	50	200,00 €
FFW Schambach	8	32,00 €
FFW Teuerting	3	12,00 €
JFG Donau-Kicker	55	220,00 €
Kapellenverein Mitterfecking	7	28,00 €
Motorsportclub Saal	5	20,00 €
Obst- und Gartenbauverein Saal	4	16,00 €
Schloßschützen Peterfecking	22	88,00 €
Schützengesellschaft 1882 Saal	6	24,00 €
Schützenverein Einmuß	9	36,00 €
SC Mitterfecking	178	712,00 €
Sportverein Saal a.d.Donau e.V.	366	1.464,00 €
Theaterspielkreis Saal a.d.Donau	5	20,00 €
	754	3.016,00 €

Die Gewährung von Zuschüssen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000 € fällt in die Zuständigkeit des Finanzausschusses (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a 5. Spiegelstrich GeschO).

Diskussion:

- Gemeinderatsmitglied Prantl erkundigt sich, ob die Vereine lediglich eine Anzahl an förderfähigen Mitgliedern benennen müssen oder ob diese namentlich anzugeben sind.
Der Erste Bürgermeister erklärt, dass diese namentlich angegeben werden müssen.

Beschluss:

Die Zuschüsse zur Förderung der Vereinsjugendarbeit 2018 in der Gemeinde Saal a.d.Donau sind in der vorgetragenen Höhe an die genannten Vereine auszubezahlen.

Anwesend: 7 Ja: 7 Nein: 0

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X